

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald

Zur Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung
in der Kindertagesbetreuung



Impressum:

Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald)

Gemäß § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe und gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald hat der Jugendhilfeausschuss am 22.04.2026 folgende Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung beschlossen.

1. Grundsätze

- 1.1 Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert Maßnahmen der Qualitätsverbesserung entsprechend der gesetzlichen Aufgaben und Ziele der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg gemäß KitaG in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung des Bildungsplans - Erweiterte Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“.

Insoweit Qualitätsstandards des Landkreises Dahme-Spreewald für die Kindertagesbetreuung gelten, sollen diese bei der zu treffenden Förderentscheidung ebenfalls Berücksichtigung finden.

- 1.2 Die zur Verfügung gestellten Mittel können von freien, kommunalen und privaten Trägern sowie Kindertagespflegepersonen für Angebote der Kindertagesbetreuung gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII in Anspruch genommen werden.

Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die Maßnahmen müssen mit dem jeweiligen pädagogischen Konzept des Betreuungsangebotes übereinstimmen. Das zugrunde gelegte Konzept sollte nicht älter als fünf Jahre sein.

- 1.3 Förderanträge können für alle Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Dahme-Spreewald gestellt werden. Über Förderanträge von freien Trägern, privaten Trägern und von Kindertagespflegepersonen ist die amtsfreie Gemeinde/das Amt in Kenntnis zu setzen.

- 1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.5 Honorarkosten sind unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu leisten. Dies bedeutet die Durchführung einer Markterkundung mit Preisvergleich durch allgemein zugängliche Quellen (Internetseiten, aktuelle Angebote auf Angebotsplattformen, sonstige Werbematerialien) oder bei individuellen oder komplexeren Dienstleistungen über das Einholen von Angeboten bei den Anbietern. Die Preisermittlung ist zu dokumentieren. Die Honorarzahungen haben unbar zu erfolgen. Die Regelungen der AnBest (Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung) zur Vergabe von Aufträgen bleiben unberührt.

- 1.6 Mit Fördermitteln des Landkreises Dahme-Spreewald angeschaffte Gegenstände mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 150,00 (ohne Umsatzsteuer) sind zu inventarisieren und für den Zuwendungszweck fünf Jahre zu erhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zuwendungsgeber im Zuwendungsbescheid eine davon ab-

weichende Zweckbindungszeit festlegen. Der Zuwendungsempfänger darf über die angeschafften Gegenstände vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

- 1.7 Eine Förderung erfolgt im Rahmen der vier Förderbereiche gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie. In begründeten Einzelfällen kann bei Maßnahmen mit herausragendem Interesse für den Landkreis Dahme-Spreewald von den für die einzelnen Förderbereiche geltenden Voraussetzungen sowie von der geregelten Art und Höhe der Zuwendungen abgewichen werden.

2. Förderbereiche

Förderbereich 1	Aufwendungen zur Qualifizierung des Fachpersonals
Förderbereich 2	Aufwendungen für Prozesse und sonstige Maßnahmen
Förderbereich 2 a	Aufwendungen für Prozesse und sonstige Maßnahmen in der Kindertagespflege
Förderbereich 3	Aufwendungen für Personalkosten im Rahmen struktureller Projektförderung

3. Verfahren

Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren unterliegen dem Zuwendungsrecht. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X).

Der Antrag ist mit dem Grundformular „Antrag auf Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung“ sowie dem Spezialformular zu dem jeweiligen Förderbereich zu stellen.

Der Antrag ist an den Landkreis Dahme-Spreewald zu richten.

Der Antragsschluss ist für die einzelnen Förderbereiche wie folgt festgelegt:

Förderbereich 1	spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn
Förderbereich 2	spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn
Förderbereich 2 a	spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn
Förderbereich 3	spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen vom Antragschluss zulassen. Der Ausnahmetatbestand ist durch den Antragsteller schriftlich zu begründen.

Bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginn besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Antrag bedarf einer rechtsverbindlichen Unterschrift.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses/einer Zuweisung gewährt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO BB).

Für die Einreichung der Verwendungsnachweise gelten die Fristen des jeweiligen Zuwendungsbescheides. Auf die Geltendmachung von Zinsen gem. § 50 SGB X wird verzichtet.

4. Evaluation

Maßnahmen zu evaluieren bedeutet, die systematische Bewertung ihrer Wirkung und Effektivität vorzunehmen, um festzustellen, ob die gesetzten Ziele erreicht wurden.

Zum Zwecke der Evaluation wird der im Rahmen des Verwendungsnachweises eingereichte Sachbericht seitens der Fachberatung des Landkreises mit der im Antrag enthaltenen Maßnahmebeschreibung abgeglichen. Anschließend vereinbart die Fachberatung des Landkreises einen Vor-Ort-Termin in der geförderten Kindertagesbetreuungseinrichtung bzw. in der geförderten Kindertagespflegestelle, um die Umsetzung der geförderten Maßnahme in Augenschein zu nehmen und um mit allen Beteiligten hinsichtlich der Zielerreichung in den Austausch zu gehen. Die Beobachtungen der Fachberatung des Landkreises werden dokumentiert und der Einrichtungsleitung sowie dem Träger der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson zur Verfügung gestellt. Wird seitens der Fachberatung des Landkreises festgestellt, dass das Ziel der geförderten Maßnahme (noch) nicht erreicht worden ist, bietet die Fachberatung des Landkreises der Einrichtungsleitung sowie dem Träger der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson Beratung und Unterstützung an und begleitet den weiteren Umsetzungsprozess.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung der Kindertagesbetreuung vom 01.01.2019 außer Kraft.

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Qualifizierungen von Fachpersonal in der Kindertagesbetreuung, die zu einer Qualitätsentwicklung im jeweiligen Betreuungsangebot beitragen.

Dazu gehören (keine abschließende Aufzählung):

- Fachtage
- Fortbildungen
- Qualifizierungen
- Supervisionen
- Workshops

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmenbeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, das Ziel und die methodische Umsetzung gibt.

Der Antragsteller weist nach, dass ggf. externe Anbieter über die erforderliche Qualifikation verfügen.

Bei Qualifizierungen über einen längeren Zeitraum sollte eine Qualifizierungsvereinbarung zwischen dem antragstellenden Träger sowie der teilnehmenden Fachkraft abgeschlossen werden. Diese ist dem Antrag beizufügen.

Bei Supervisionen ist im Vorfeld der Durchführung durch die Fachberatung des Landkreises eine Empfehlung auszusprechen. Der Dozent/ die Dozentin muss durch die Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. qualifiziert sein.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Fachtage erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Einzelqualifizierungen werden nur Teilnehmerbeiträge gefördert. Reisekosten, Übernachtungsgelder sowie Wegstreckenentschädigungen sind nicht förderfähig.

Bei allen anderen Qualifizierungen werden für den Dozenten/die Dozentin in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung Fahrkosten mit dem eigenen PKW (in Höhe von derzeit 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke) oder bei öffentlichen Verkehrsmitteln die Fahrkosten in der nachgewiesenen Höhe anerkannt.

Honorarkosten sind unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu leisten. Dies bedeutet die Durchführung einer Markterkundung mit Preisvergleich durch allgemein zugängliche Quellen (Internetseiten, aktuelle Angebote auf Angebotsplattformen, sonstige Werbematerialien) oder bei individuellen oder komplexeren Dienstleistungen.

gen über das Einholen von Angeboten bei den Anbietern. Die Preisermittlung ist zu dokumentieren. Die Honorarzahlungen haben unbefristet zu erfolgen. Die Regelungen der AnBest (Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung) zur Vergabe von Aufträgen bleiben unberührt.

4. Verfahren

Zur Antragstellung sind das Grundformular und das Spezialformular 1 zu verwenden. Antragschluss ist spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn.

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Maßnahmen und Prozesse (Personal- und Sachkosten) zur systematischen Weiterentwicklung und Dokumentation der Profilqualität einer Kindertagesstätte, mit dem Ziel, eine qualitativ hochwertige, bedarfsorientierte und zukunftsgerichtete Kindertagesbetreuung sicherzustellen.

Die Zuwendung unterstützt Vorhaben, die darauf abzielen, das spezifische pädagogische Profil der Einrichtung – als Ausdruck ihrer fachlichen Ausrichtung, Werteorientierung und konzeptionellen Schwerpunkte nachhaltig zu stärken, sichtbar zu verankern und weiter zu professionalisieren.

2. Voraussetzungen

Vor Antragstellung ist die Fachberatung des LDS zu beteiligen.

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmenbeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, das Ziel und die methodische Umsetzung gibt.

Die Unfallkasse Brandenburg ist im Bedarfsfall hinzu zu ziehen.

Der Antragsteller weist nach, dass ggf. beteiligte externe Anbieter über die erforderliche Qualifikation verfügen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte ~~Vermögens~~-Gegenstände dürfen einen Wert von 1.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen.

Honorarkosten sind unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu leisten. Dies bedeutet die Durchführung einer Markterkundung mit Preisvergleich durch allgemein zugängliche Quellen (Internetseiten, aktuelle Angebote auf Angebotsplattformen, sonstige Werbematerialien) oder bei individuellen oder komplexeren Dienstleistungen über das Einholen von Angeboten bei den Anbietern. Die Preisermittlung ist zu dokumentieren. Die Honorarzahungen haben unbar zu erfolgen. Die Regelungen der AnBest (Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung) zur Vergabe von Aufträgen bleiben unberührt.

4. Verfahren

Zur Antragstellung sind das Grundformular und das Spezialformular 2 zu verwenden. Antragschluss ist spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn.

Für Projekte, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert werden und deren Fördervoraussetzungen sich nicht verändern, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Nach Beendigung der Maßnahme wird gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie eine Evaluation durchgeführt.

Förderbereich 2 a**Aufwendungen für Prozesse und sonstige
Maßnahmen in der Kindertagespflege****1. Zuwendungsgegenstand**

Gefördert werden Prozesse (Sachkosten) und sonstige Maßnahmen, die zu einer Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege beitragen bzw. die Kinder in ihren Bildungsprozessen unterstützen. Die Rechte, Bedürfnisse und Interessen/ Themen der betreuten Kinder sind zu berücksichtigen. Gefördert werden auch solche Maßnahmen, die die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegeperson unterstützen bzw. verbessern.

Dazu gehören (keine abschließende Aufzählung):

- Raumgestaltung entsprechend der „Erweiterten Grundsätze der elementaren Bildung“
- auf die Bildungsbereiche bezogene Maßnahmen und Prozesse
- Netzwerkarbeit Kindertagesstätte/Kindertagespflege
- Maßnahmen, die die mittelbare und unmittelbare pädagogische Tätigkeit der Kindertagespflegeperson betreffen

2. Voraussetzungen

Vor Antragstellung ist eine Beteiligung der Fachberatung in Bezug auf die Umsetzung der Maßnahme vorzunehmen.

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmenbeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, das Ziel und die methodische Umsetzung gibt.

Die Empfehlungen der Unfallkasse Brandenburg sind zu berücksichtigen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4. Verfahren

Zur Antragstellung sind das Grundformular und das Spezialformular 2 a zu verwenden. Antragsschluss ist spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn.

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Vermögensgegenstände dürfen einen Wert von 1.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen.

Nach Beendigung der Maßnahme wird gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie eine Evaluation durchgeführt.

Förderbereich 3

Aufwendungen für Personalkosten im Rahmen struktureller Projektförderung

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Aufwendungen für Personalkosten im Rahmen struktureller Projektförderung.

Dazu gehören (keine abschließende Aufzählung):

- Personalkosten für Koordinierungsstellen für Projekte mit Wirkung auf das System der Kindertagesbetreuung im Landkreis Dahme-Spreewald (Multiplikation/ Vernetzung)
- Personalkosten für die Vermittlung und Pflege der sorbisch-wendischen Sprache
- Personalkosten für trägereigene Praxisberatung für Einrichtungen im Landkreis Dahme-Spreewald

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmenbeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, das Ziel und die methodische Umsetzung des Projektes sowie über die Qualifikation der einzusetzenden Fachkräfte gibt.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Personalkosten können in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

Abweichend davon erfolgt für die trägereigene Praxisberatung eine Festbetragsfinanzierung. Es können bis zu 500 Euro monatlich für die Kosten einer Stelle Praxisberatung für eine Kapazität von 1.500 Plätzen im jeweiligen Wirkungsbereich einer Praxisberatung gefördert werden. Bei geringerer Kapazität erfolgt eine anteilige Finanzierung.

4. Verfahren

Zur Antragstellung sind das Grundformular und das Spezialformular 4 zu verwenden. Antragschluss ist spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn.

Für Projekte, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert werden und deren Fördervoraussetzungen sich nicht verändern, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.